

Guter Rechtsschutz ist eine wesentliche Säule gewerkschaftlicher Arbeit

Im Gespräch mit dem Rechtsschutzbeauftragten, Ronny Schellenberg

Rechtsschutz ist eine wesentliche Säule des Angebotes der DPoIG die in unserer Gewerkschaft organisierten Kolleginnen und Kollegen. Seit dem letzten Landesdelegiertentag ist Ronny Schellenberg Rechtsschutzbeauftragter der DPoIG in Thüringen. Zeit, für eine Rückschau auf die Arbeit der vergangenen Jahre, sowie einen Ausblick auf zukünftige Anforderungen bei seiner ehrenamtlichen Arbeit als Rechtsschutzbeauftragter.

Polizeispiegel (P.S.): Zunächst möchten wir Ihnen unseren Respekt für Ihre Arbeit in den vergangenen Jahren aussprechen, zumal es Ihnen gelungen ist, einen fließenden Übergang nach dem Wechsel des Rechtsschutzbeauftragten innerhalb unserer Gewerkschaft zu gewährleisten, was sicher nicht so einfach war.

Ronny Schellenberg (R.S.): Vielen Dank für die anerkennenden Worte. Natürlich ist es nicht einfach etwas so zu übernehmen, dass für alle Beteilig-

ten kein Abbruch, sondern die Fortsetzung einer kontinuierlichen Arbeit entscheidend ist. Aber ich denke, dass es uns gelungen ist. Zumal wir mit der ROLAND Rechtsschutz und dem dbb langjährige Partner an unserer Seite haben, mit denen wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen. So sind wir auch in der Lage, unsere Kolleg(inn)en mit einem starken Rechtsschutzangebot zur Seite zu stehen.

P.S.: Sie sprechen davon, dass die DPoIG in Thüringen die Kolleginnen und Kollegen mit einem starken Rechtsschutzangebot unterstützt. Können Sie uns mehr darüber berichten?

Zwei starke Partner beim Rechtsschutz

R.S.: Leider hat es sich im Kollegenkreis noch nicht wirklich herumgesprochen. Aber als DPoIG haben wir tatsächlich ein Rechtsschutzangebot, welches nicht jede im Freistaat vertretene Polizeigewerkschaft anbietet. So können wir, wie bereits erwähnt, auf zwei starke Partner bei der Gewährung des Rechtsschutzes vertrauen. Dies ist einerseits der Rechtsschutz des dbb, welcher auch eigene Anwälte stellt. Seit Jahren arbeiten wir hier mit dem Kollegen Martin vom DLZ Ost zusammen. Dabei bietet das DLZ einen Beratungs- und Verfahrensschutz für unsere Kolleg(inn)en an.

Beratungsrechtsschutz bedeutet, dass das zuständige dbb Dienstleistungszentrum mündliche oder schriftliche

Auskünfte oder rechtliche Kurzeinschätzungen abgibt.

Verfahrensrechtsschutz bedeutet die Vertretung in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren durch das zuständige dbb Dienstleistungszentrum.

Als zweiten Partner haben wir die ROLAND Rechtsschutz, mit welcher wir ebenfalls schon mehrere Jahre zusammenarbeiten. Diese übernimmt nach Prüfung der Rechtslage bei vorliegenden Voraussetzungen die Kosten für einen externen Anwalt. Wobei wir als DPoIG gerne auch bei der Suche nach einem in der Angelegenheit erfahrenen Anwaltskanzlei unterstützend behilflich sind.

Allein diese umfangreiche Rechtsschutzangebot sollte Kolleginnen und Kollegen dazu bewegen, sich als Mitglied unserer Gewerkschaft anzuschließen.

P.S.: Rechtsschutz ist ja kein Selbstläufer. Dieser kann erst gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Wer hat denn Anspruch auf Rechtsschutz und wie muss dieser beantragt werden?

Rechtsschutz ist bei der DPoIG zu beantragen

R.S.: Grundsätzlich hat jedes Einzelmitglied Zugang zum Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt dabei durch die DPoIG. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft des Einzelmit-



> Ronny Schellenberg

glied im Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles bereits bestanden hat, und die Beitragszahlung auf dem aktuellen Stand ist.

Damit wir tätig werden können, ist es notwendig, einen Rechtsschutzantrag bei uns einzureichen. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheiden wir dann welchen unserer Partner wir mit der weiteren Abwicklung beauftragen.

P.S.: Sie sprechen vom Rechtsschutzantrag – was gehört dazu, und wo können die Kolleg(inn)en diesen erhalten?

R.S.: Erlauben Sie mir zunächst eine kurze Anmerkung. Da wir mit zwei Rechtsschutzpartnern zusammenarbeiten, ist es leider so, dass wir zwei unterschiedliche Anträge haben. Je nach Entscheidung, an welchen Partner wir den Rechtsschutzfall zur weiteren Bearbeitung weiterleiten, muss der für den jeweiligen Partner notwendige Antrag ausgefüllt werden. Die Anträge können auf unserer Webseite, in der Geschäftsstelle, oder direkt bei mir abgerufen werden.

Um doppelten Aufwand für den Antragsteller zu vermeiden, empfehle ich allen betroffenen Kolleg(inn)en zunächst eine kurze Kontaktaufnahme via Mail (Recht@DPoIG-Thuerungen.de).

Impressum:

Landesverband und Redaktion:
Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e. V. unter Vorsitz von Jürgen Hoffmann (V. i. S. d. P.)
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt
Tel.: 0361.2657097
Fax: 0361.2658959
E-Mail: presse@DPoIG-Thuerungen.de
Twitter: @DPoIGThuerungen
ISSN 09 45 – 05 13
Autoren sind in den Beiträgen bezeichnet und der Redaktion namentlich bekannt.

Am besten ist es, wenn eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes, sowie eine Telefonnummer für einen schnellen Rückruf in dieser Mail angegeben ist. Ich rufe dann umgehend zurück. Da ich selber im Schichtdienst tätig bin, bitte ich um Verständnis für den Weg via Mail.

P.S.: *Um möglichst erfolgreich mit einem Rechtsschutzantrag zu sein, müssen Ihnen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Was benötigen Sie von unseren Mitgliedern?*

R.S.: Einzureichen sind zunächst der Rechtsschutzantrag, der durch uns als DPoIG Landesverband bestätigt werden muss. Hinzu kommt eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die erkennen lässt, welches rechtliche Ziel mit dem Antrag verfolgt wird. Zudem sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Welche Unterlagen dies sind, unterscheidet sich natürlich von Fall zu Fall. In der Regel werden das jedoch die angegriffenen Bescheide/Widerspruchsbescheide sein, ergänzt durch die entsprechenden Anträge oder Widersprüche und den sonstigen Schriftverkehr mit dem Dienstherrn.

Im Falle einer Auseinandersetzung mit Dritten benötigen wir auch hier die entsprechenden Unterlagen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch die Tatsache, dass Rechtsschutz erst dann wirksam wird, wenn es auch zu einem Klageverfahren kommt.

Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“

P.S.: *Angelegenheiten, welche es erfordern, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Hier hört man viel von Fristen, die eingehalten werden. Was geschieht, wenn so eine Frist einmal überschritten, oder versäumt wird?*

R.S.: Eine Fristversäumnis führt in der Regel zum Rechtsverlust. Dies ist besonders einschneidend, wenn es zum Beispiel um den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses geht, etwa bei Kündigungsschutzklagen oder Entfristungsklagen im Arbeitsrecht, aber auch wenn es um Statusfragen (Beförderung) oder Besoldungs- und Vergütungsansprüche geht, die verfallen oder verjähren können.

Daher ist die Einhaltung der Fristen von entscheidender Bedeutung. Die Unterlagen - einschließlich einer Kopie des Briefumschlages - müssen daher bei uns so rechtzeitig eingehen, dass eine sachgemäße Prüfung und Bearbeitung durch uns und unsere Rechtsschutzpartner noch möglich ist. Daher gilt: So schnell wie möglich!

Ein „Liegenlassen“ der Sache beim Mitglied ist immer mit dem Risiko verbunden, dass eine Fristversäumnis oder jedenfalls Zeitnot in der Bearbeitung der Sache eintritt.

Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“. Mit der Einhaltung der Frist steht und fällt der Anspruch. Dabei ist es natürlich besonders ärgerlich, wenn ein an sich gegebener Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann, nur weil ein notwendiger Verfahrensschritt versäumt wurde.

P.S.: *Ein wichtiges Thema sind für viele Kolleginnen und Kollegen die regelmäßigen Beurteilungen, welche ja nicht zuletzt auch eine Voraussetzung für eine Beförderung darstellen. Welche Erfahrungen gibt es diesbezüglich?*

R.S.: In den letzten Jahren haben die Rechtsschutzfälle zugenommen, die Beanstandungen von Beurteilungen und Auswahlentscheidungen betreffen. Beide Bereiche sind

zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Bei den Beurteilungen ist der Beamte zum einen unmittelbar persönlich betroffen und empfindet das in der Beurteilung zum Ausdruck kommende Werturteil oft als ungerecht – andererseits besteht auch ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn, der der gerichtlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich ist. Daher kommt es – wie eigentlich immer – auf den Einzelfall an.

Widersprüche in Auswahlverfahren führen nicht zwingend dazu, dass man den angestrebten Dienstposten auch bekommt

P.S.: *Beurteilungen bilden aber auch die Grundlage für die Besetzung von Dienstposten, auf welche sich oft mehrere Kollegen bewerben. So kommt es zu einem Auswahlverfahren, mit deren Entscheidung naturgemäß nicht alle Beteiligten zufrieden sein werden. Können Sie uns etwas dazu sagen?*

R.S.: Auswahlentscheidungen sind wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Anforderungen und Vorgaben der Rechtsprechung in besonderem Maße fehlerträchtig. Allerdings gilt für beide Bereiche, dass selbst ein erfolgreicher Angriff nicht zwingend zu einem für den Beamten besseren Ergebnis führen muss. So ist eine fehlerhafte Beurteilung zwar zu korrigieren, jedoch führt nicht jede Korrektur zu einem besseren Gesamtergebnis. Ähnlich stellt es sich bei den Konkurrentenstreitigkeiten dar. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren dient der Sicherung des eigenen Anspruchs im Auswahlverfahren und ist nur auf die Hinderung der Stellenbesetzung/Ernenennung ausgerichtet.

Eine fehlerhafte Auswahlentscheidung ist zu wiederholen – dies kann auch zur Auswahl

des Beamten führen, der die Entscheidung beanstandet hat. Allerdings kann die – dann unter Vermeidung der ursprünglichen Fehler – wiederholte Auswahlentscheidung auch zu Gunsten eines anderen Beamten getroffen werden.

P.S.: *Was kann unternommen werden, wenn es im Auswahlverfahren zu Streitigkeiten kommt?*

R.S.: Der erste Schritt im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens dürfte immer die Akteneinsicht in den Auswahlvermerk sein, um das Zustandekommen der Auswahlentscheidung nachvollziehen zu können. Soweit die Auswahlentscheidung nicht schlüssig erscheint, wird die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht erforderlich.

Auch bei Auswahlverfahren sind Fristen einzuhalten

P.S.: *Natürlich ist man nicht unbedingt begeistert, wenn man persönlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens nicht den erzielten Dienstposten bekommt. Kann man sich dann erst einmal in Ruhe überlegen, wie es weiter gehen soll und ob man einen Widerspruch einlegen möchte?*

R.S.: Gerade bei den Auswahlentscheidungen ist Eile geboten. Nach Mitteilung über das – für den Beamten negative – Auswahlverfahren ist der Dienstherr zwar gehalten, vor Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Stellenbesetzung/Ernenennung 14 Tage abzuwarten, nach Ablauf dieser Frist kann er die Maßnahme jedoch durchführen. Der unterlegene Bewerber ist hiernach in der Regel mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen – unabhängig davon, ob er in der Sache Recht gehabt hätte. Daher kommt es entscheidend darauf an, dass er innerhalb dieser 14-Tages-Frist

prüft, ob Erfolgsaussichten für ein Vorgehen gegen die Auswahlentscheidung bestehen und – falls dies der Fall ist – einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stellt. Ein Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung hindert die

Stellenbesetzung oder Beförderung des ausgewählten Bewerbers hingegen nicht und ist daher auch nicht ausreichend, um den Anspruch des unterlegenen Bewerbers zu sichern.

P.S.: Vielen Dank für das interessante und aufschlussreiche

Gespräch. Ich bin mir sicher, dass bei unseren Kolleginnen und Kollegen noch viele Fragen zu diesem wichtigen und interessanten Thema bestehen und würde mich freuen, wenn wir unser Gespräch demnächst fortsetzen können.

R.S.: Gerne können wir das Gespräch in einer der kommenden Ausgaben fortsetzen. Dies auch deshalb, da Rechtsschutz ein umfassendes Thema ist, welches sich gemäß aktuell verändernden Voraussetzungen und Rechtsprechung immer wieder wandelt. ■

Merklblatt Rechtsschutz

Achtung! Der Rechtsschutz kann nur erlangt werden, wenn der Antrag vor einer Beauftragung dritter Anwälte gestellt wird!

- > Voraussetzung für die Bewilligung des Rechtsschutzes ist der Rechtsschutzantrag
- > Laden des Antrages im Internet unter:
- > <https://www.dpolg-thueringen.de/service/rechtsschutz/>
- > Alternativ kann der Antrag in der Geschäftsstelle der

DPoIG Thüringen angefordert werden. DPoIG@DPoIG-Thueringen.de oder Telefon: 0361 / 265 70 97

- > Angabe der persönlichen Daten.
- > Angabe der Mitgliedsnummer bei der DPoIG.
- > Kurze Darstellung des Sachverhaltes.
- > Einreichung bereits vorhandener Unterlagen zum Sachverhalt.
- > Vorschlag eines eigenen Anwaltes zur Übernahme des

Verfahrens, bzw. Antrag auf Unterstützung eines durch die DPoIG zu benennendem Anwalt.

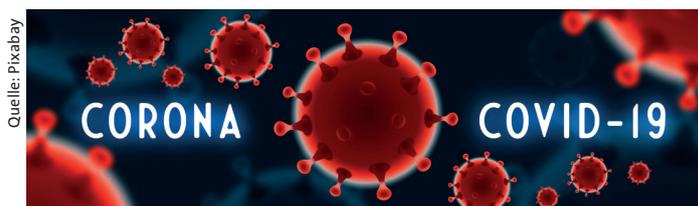
- > Der Rechtsschutz kann erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die DPoIG wirksam werden.
- > Mit der Bestätigung wird gleichzeitig die Kontaktperson zur weiteren Betreuung der Streitigkeit / des Verfahrens benannt.
- > Bei Verwaltungsverfahren auf die Fristen achten (Mo-

natsfrist bzw. in Rechtsbelehrung die angekündigten Fristen)

- > Bei Verwaltungsverfahren (z. B. Beurteilungen) beachten, dass durch die Versicherung erst ab der Klage die Kosten übernommen werden. Der Antrag auf Abänderung (bei Beurteilungen) oder Widerspruch zu einem Verwaltungsverfahren übernimmt die Versicherung keine Rechtsanwaltskosten. ■

Infektion mit dem Corona Virus als Dienstunfall anerkennen

Seit nunmehr drei Jahren bestimmt die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona Virus unser gesamtes Leben. Es gibt wohl keinen Bereich, der nicht von den eingeleiteten Maßnahmen betroffen war. Besonders gefährdet, waren und sind jedoch diejenigen, welche berufsbedingt im steten Kontakt mit Menschen stehen müssen. Das betrifft natürlich in erster Linie medizinische und Pflegeberufe. Aber nicht nur diese. Unsere Kolleg(innen), welche bedingt durch ihre Aufgaben im direkten Kontakt zu Menschen stehen müssen, setzen sich täglich der Gefahr einer Infektion mit dem Corona Virus aus. Dabei zeigt die Entwicklung der Erkrankungen



im Kollegenkreis, dass trotz der weitestgehenden Einstellungen aller Corona Maßnahmen eine Infektion, sowie die damit einhergehende Erkrankung mit all seinen Folgen bei weitem nicht überwunden ist.

Dies war bereits vor zwei Jahren der Anlass für ein gemeinsames Schreiben des tbb, sowie der Fachgewerkschaften DPoIG, DGVB und BSBD Thüringen an den Thüringer Minis-

terpräsidenten, Bodo Ramelow. In diesem setzte sich der tbb im Namen seiner Fachgewerkschaften und der durch sie organisierten Beamten dafür ein, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Dritten haben, eine Covid-19 Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen wird. Als Minimum sollten Regelungen zur Ansteckung mit Covid19 im

Berufsalltag erlassen werden, die eine Beweisführung für Betroffene erleichtern.

Nachdem nun zwei Jahre verstrichen sind, gibt es jedoch noch immer keine eindeutigen und verbindlichen Regelungen, wobei es Unterschiede zwischen der Anerkennung bei Tarifbeschäftigten und Beamten gibt.

COVID-19 als Arbeitsunfall (Quelle DGUV)

Für gesetzlich Unfallversicherte (Tarifbeschäftigte) hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bereits vor zwei Jahren Empfehlungen für die Anerkennung einer Infektion mit SARS-Cov-2 als Versiche-

rungsfall erarbeitet, welche wir auszugsweise noch einmal kurz darstellen:

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o.a.) zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter

den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

► Covid-19 als Dienstunfall

Der Beamte befindet sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu seinem jeweiligen Dienstherrn (Art. 33 Abs. 4 GG). Adressat seiner Dienstleistung ist und bleibt die Allgemeinheit. Bei Beamten wird vom Gesetz und vom Dienstherrn verlangt, dass sie in bestimmten Positionen in gewissem Umfang das Risiko auf sich nehmen, bei der Dienstausbübung die Beeinträchtigung persönlicher

Rechtsgüter (z. B. Gesundheit) zu riskieren. In manchen Bereichen wie der Polizei reicht dies bei Einsätzen sogar bis hin zur Gefährdung des eigenen Lebens. Im Gegenzug ist der Dienstherr im Falle eines Dienstunfalls nach den Versorgungsgesetzen von Bund und Ländern als Ausprägung der allgemeinen Fürsorgepflicht (§ 45 BeamStG) zur besonderen Unfallfürsorge verpflichtet.

Beamten sind über die Dienstunfallfürsorge ihres Dienstherrn abgesichert. Dabei ist jede Behörde für die Ausgestaltung des Verfahrens der Unfalluntersuchung selbst verantwortlich. Es gibt bis heute keine (einheitliche) Handlungsempfehlung und zudem auf Grund des föderalisierten Beamtenrechts Unterschiede zwischen den 17 Dienstherrn. Ob eine COVID-19-Infektion als Dienstunfall anerkannt werden kann, ist daher nicht pauschal beantwortbar.

► DPolG fordert unverzügliches Handeln

Es ist im Grunde genommen unvorstellbar, aber auch nach

3 Jahren Corona Pandemie gibt es bis zum heutigen Tage keine eindeutige Regelung für unsere verbeamteten Kolleg(inn)en. Noch immer ist es nahezu unmöglich die Anerkennung einer Corona Erkrankung mit all deren Folgererscheinungen als Dienstunfall zu erhalten.

Auch dies ist für uns als Gewerkschaft ein Grund, schnelles Handeln seitens der Landesregierung einzufordern. Tagtäglich werden unsere Kolleg(inn)en im Berufsalltag der Gefahr einer Infektion mit dem Corona Virus ausgesetzt. Bekannt ist, dass ein Krankheitsverlauf schwerwiegend und mit Spätfolgen verlaufen kann. Hier ist es wohl nicht zu viel verlangt, dass unsere Kolleginnen und Kollegen im Falle einer Infektion auf die bestmögliche Unterstützung durch den Dienstherrn zählen können. Das Thema Corona und Infektiosität ist seit nunmehr drei Jahren bekannt. Warum bislang noch nicht gehandelt, und eine Infektion nicht als Dienstunfall anerkannt wird, bleibt ein Rätsel. ■

WhatsApp Gruppe für alle Mitglieder offen

Seit einigen Jahren ist die DPolG auch in den sogenannten neuen Medien, welche so neu eigentlich nicht sind, aktiv.

So twittern wir regelmäßig unter @DPoIGThueringen. Die Kolleg(inn)en der jungen Polizei nutzen Instagram als zusätzliches Informationsangebot. Dort sind sie auch unter dpolgthueringen zu erreichen. In beiden Medien haben wir bereits viele Menschen erreichen können.

Seit einiger Zeit haben wir auch eine WhatsApp Gruppe eingerichtet, in welcher wir Nachrichten zur Thüringer Polizei, Ereignissen in anderen Bundesländern, aber auch zum politischen Geschehen im Frei-

staat verbreiten. Sicher können bei der Flut von täglich einströmenden Informationen nicht alle weitergegeben werden. Dennoch bemühen wir uns, zumindest die relevant erscheinenden zu publizieren.

Ebenso ist es möglich, auf dem kurzen Weg Meinungen und Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen abzufragen, oder sich einen schnellen Rat zu holen. Wir wissen, dass dies nicht immer erschöpfend, aber dennoch der Anfang zur Lösung bestehender Probleme sein kann.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Zeit heraus möchten wir nochmals darauf verweisen, dass diese Gruppe für alle DPolG Mitglieder in Thüringen offen ist. Wer selber WhatsApp nutzt, und Interesse an unseren Informationen hat, kann sich in diese Gruppe aufnehmen lassen. Dazu reicht eine kurze Mail mit der Angabe der eigenen Handy Nummer.

Wir würden uns über weitere Gruppenmitglieder freuen. Aber auch bei Twitter und Instagram sind weitere Follower, bzw. Abonnenten gerne gesehen! ■

Foto: Pixabay

